## Benutzungssatzung für die Sport- und Multifunktionshalle Hirschfeld "Finkenberghalle"

## § 1 Allgemeines

- (1) Eigentümer der Sporthalle ist die Gemeinde Hirschfeld. Pächter und Betreiber der Sporthalle ist der SV Hirschfeld e.V. Der SV Hirschfeld e.V. stellt die Sporthallen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung umfasst die Sporthallen mit dem entsprechenden Nebengelass und den entsprechenden Sportgeräten.

#### § 2 Benutzer und Besucher

- (1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die in den Sporthallen selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Personen Sport treiben lassen.
- (2) Benutzer sind auch Personen und Personengruppen, die die Sporthallen für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (3) Benutzer sind ebenfalls Schulen, Kindertagesstätten und andere kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hirschfeld.
- (4) Ausgenommen sind Benutzungen die gegen die Verfassung der Bundesreplik Deutschland verstoßen.

Benutzer sind in diesem Sinne nach (1) und (2):

### Ortsansässige Vereine

Der Hauptsitz des Vereins muss in der Gemeinde Hirschfeld sein.

## Ortsansässige "übrige"

Ortsansässige "übrige" sind Betriebe und Privatpersonen mit Sitz in der Gemeinde Hirschfeld.

# Auswärtige Vereine

Auswärtige sind Vereine mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hirschfeld.

## Auswärtige "übrige"

Auswärtige übrige sind Betriebe und Privatpersonen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hirschfeld.

# Nutzungspriorität

- Grundschule Schule /Gemeinde Hirschfeld
- Der Pächter
- Ortsansässige Vereine
- Ortsansässige Vereine für Verbandsmeisterschaftsspiele
- Ortsansässige "übrige"
- Auswärtige Vereine
- Auswärtige "übrige"

#### § 3 Benutzung

- (1) Die Sporthallen dürfen nur nach Genehmigung durch die Arbeitsgruppe "Sporthalle" des SV Hirschfeld e.V. genutzt werden. Die Genehmigung regelt Art, Dauer und Umfang der zugelassenen Benutzung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich beim SV Hirschfeld e.V. zu beantragen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht im Rahmen des Nutzungszweckes und der entsprechenden Kapazitäten.
- (3) Die schriftliche Zuteilung der entsprechenden Hallenzeiten gelten als erteilte Genehmigung.
- (4) Zwecks Kontrolle hat der Vorstand des SV Hirschfeld e.V. jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (5) Jeder Nutzer erhält nach erfolgter Anmeldungsbestätigung einen Nutzungsvertrag. Die Nutzer halten sich an die Vorgaben der Benutzungssatzung und die Hausordnung. Die Anmeldung erfolgt mittels eines Anmeldungsformulars. Die Belegung durch die Schule erfolgt über den Stundenplan.
- (6) Die Sporthalle wird in der Regel für sportliche Anlässe zur Verfügung gestellt. Über eine anderweitige Nutzung beschließt die Arbeitsgruppe "Sporthalle". Der Nutzungszeitraum wird im Regelfall auf ein Schuljahr begrenzt. Die erste Belegungsplanung wird gemeinsam mit den Vereinsvertretern ausgehandelt. Trainingseinheiten, Trainingstage, Spielturniere, regelmäßige Meisterschaftsspiele können vom entsprechenden Verein für die ganze Saison reserviert werden.

## § 4 Benutzungseinschränkung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthallen kann insbesondere für einen befristeten Zeitraum widerrufen werden, wenn dies
  - a) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
  - b) zur Schonung der Sporthalle,
  - c) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen erforderlich ist.
- (2) Der Benutzer hat notwendige Arbeiten zur Pflege und Unterhaltung der Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Sporthalle während der Benutzungsdauer zu dulden.

# § 5 Sofortiger Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann aus wichtigen Gründen sofort widerrufen werden, insbesondere dann, wenn ein oder mehrere Benutzer gegen die in der Genehmigung erteilten Auflagen und / oder Bedingungen oder die in der Satzung getroffenen Regelungen verstoßen. Dies gilt auch für den Verstoß gegen außerhalb der schriftlichen Genehmigung zusätzlich erteilten Anordnungen des SV Hirschfeld e.V.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt wird, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

#### § 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer hat die Sporthalle sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verantwortliche hat die Sporthalle, Nebenräume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Nutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionssicherheit zu überprüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht genutzt werden. Bei Feststellung von Schäden oder Mängel ist der SV Hirschfeld e.V. unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthalle nur mit entsprechenden Turnschuhen betreten wird. Gleiches gilt für Besucher.
- (4) Sportgeräte dürfen nur ihrer Bestimmungen entsprechend verwendet werden und dürfen nicht aus der Sporthalle entfernt werden.
- (5) Verursachte Schäden sind dem SV Hirschfeld e.V. / Hallenwart sofort zu melden.
- (6) Der Benutzer bzw. Veranstalter trägt die Verantwortung über den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltung. Sie haben für ausreichend Aufsichts- und Betreuungspersonal zu sorgen.
- (7) Der Benutzer hat mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung die Sporthalle zu räumen und alle dazugehörigen Schlüssel/ Transponder an den SV Hirschfeld e.V. zu übergeben.

## § 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der überlassen Sporthalle und deren Anlagen, Räume und Gegenstände, die durch nicht sachgemäße Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Benutzer stellt den SV Hirschfeld e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Nebengelass und Sportgeräte entstehen.

Die SV Hirschfeld e.V. haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihm, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den SV Hirschfeld e.V. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den SV Hirschfeld e.V. und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche alle Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Für den Verlust überlassener Schlüssel/ Transponder haftet der Benutzer.
- (6) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

## § 8 Gebühren

- (1) Eine Beteiligung der Benutzer ist hinsichtlich der jährlichen Betriebskosten zwingend. Für die im Rahmen der Arbeitsgruppe "Sporthalle" bewilligte Benutzung der Sporthalle ist eine Betriebskostenbeteiligung zu entrichten. Diese wird aus einem Mittelwert der Vorjahreskosten und der prognostizierten Kosten für das laufende Nutzungsjahr durch die Arbeitsgruppe" Sporthalle" ermittelt und zur Antragsstellung ausgewiesen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Gebührenordnung der Sport- und Multifunktionshalle Hirschfeld "Finkenberghalle" festgelegt.

# § 9 Nutzungs-und Betriebszeiten

(1) Nutzung- und Betriebszeiten:

Montag bis Freitag: 07.00 bis 22.30 Uhr Samstag: 07.00 bis 22.00 Uhr Sonntag: 07.00 bis 20.00 Uhr

## § 10 Werbung und sonstige Leistungen

- (1) Es bedarf einer Genehmigung durch den SV Hirschfeld e.V für
- die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung)
- das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren
- das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie
- die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen

Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich weiterer zu beachtender Gesetzlichkeiten.

(2) Für Großveranstaltungen sind Sondervereinbarungen zu treffen.

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

gez. Richter

1. Vorsitzender SV Hirschfeld e.V.